

AFET-Stellungnahme zum 2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts

Die lange geplante Änderung des Vormundschaftsrechts ist auch relevant für die erzieherischen Hilfen. Dies gilt vor allem für die Rechtsstellung des Vormunds im Verhältnis zur Pflegeperson und zu den Erziehungsstellen.

Im Wesentlichen enthält dieser Entwurf Regelungen zur Struktur der Vormundschaften, insbesondere dem Verhältnis der verschiedenen Vormundschaftsformen. Die Rechte des Mündels werden gestärkt. Die Rolle von Pflegeeltern soll gestärkt werden.

Diese beabsichtigten Gesetzesänderungen sind zum Großteil zu begrüßen und bewirken vor allem

- **eine bessere, klarere Strukturierung der Regelungen zur Vormundschaft.**
- **Betonung der Subjektstellung des Kindes durch die Gewährung subjektiver Rechte.**

Allerdings sind aus Sicht der Erziehungshilfen einige Punkte auch kritisch.

Im Folgenden stellen wir jeweils den Gesetzentwurf, die dazu gehörende Begründung und im Anschluss daran die Einschätzung des AFET dar.

Auszüge aus dem Entwurf:

Der Mündel soll mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum der Vormundschaft stehen. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt.

Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen. Das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein sollen zunächst vorläufiger Vormund sein, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.

Das Vermögen soll grundsätzlich bargeldlos verwaltet werden. Anlagegeld soll bei einem Kreditinstitut verzinslich angelegt werden; der Katalog der „mündelsicheren Anlagen“ entfällt. Wertpapiere werden im Depot verwahrt und verwaltet oder hinterlegt.

Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts insbesondere zur Vermögenssorge, zum Aufwendungsersatz und zur Vergütungspflicht werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und soweit erforderlich an das Betreuungsrecht angepasst.

I. Einzelheiten

1. Wesentliche Regelungen zur Eignung und Auswahl des Vormunds:

Zu § 1775-E Vormund

1) Zum Vormund kann bestellt werden:

- 1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,*
- 2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),*
- 3. ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist und der Verein einwilligt (Vereinsvormund) oder*
- 4. das Jugendamt.*

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

- 1. das Jugendamt,*

2. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein, wenn dieser einwilligt

Aus der Begründung (Entwurf, S. 108):

Die private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft sollen mit der Reform besser in Einklang gebracht und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden. Künftig soll an Stelle des Vereins als Vormund ein Mitarbeiter des Vereins persönlich bestellt werden (Vereinsvormund, Absatz 1 Nummer 3).

Mit der Einführung des persönlich zu bestellenden Mitarbeiters des vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins (vgl. § 54 SGB VIII) als Vereinsvormund (vgl. den Vereinsbetreuer, § 1897 Absatz 2 Satz 1 BGB, dessen Einsatz in der Betreuung sich positiv auswirkt) soll die Vormundschaft auch in diesem Bereich personalisiert und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (FamRZ 2011, 1396 ff.) aufgegriffen werden.

Hierdurch wird die bisherige Vormundschaft des Vereins gemäß § 1791a BGB ersetzt.

Mit der Möglichkeit, einen Vereinsmitarbeiter persönlich als Vormund zu bestellen, ist verfassungsrechtlich zwingend eine Vergütung für den Vormundschaftsverein vorzusehen; das Vergütungsverbot gemäß § 1836 Absatz 3 BGB ist insoweit aufzuheben.

Die Bestellung des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamts zum Vormund wird – nach gründlicher Prüfung – im Ergebnis nicht für zweckmäßig erachtet.

Gründe:

- staatliches Wächteramt des Jugendamts
- bundesrechtlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbietet sich

Bewertung des AFET:

Positiv ist, dass eine Vergütung für den Vormundschaftsverein vorgesehen werden soll

- Wurde bei aktueller Rechtslage abgelehnt von der oben genannten Entscheidung des BGH: BGH 25.05.2011 – XII ZB 625/10: „Wird ein Verein gemäß § 1791a BGB selbst zum Vormund bestellt, kann er gemäß § 1836 Abs. 3 BGB keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen (Änderung der Senatsrechtsprechung, Beschluss vom 14. März 2007, XII ZB 148/03, FamRZ 2007, 900) (Rn.13)(Rn.15)(Rn.16)(Rn.17)(Rn.18).“

Kritisch wird bewertet, dass der Verein nicht als (endgültiger) Vormund bestellt werden kann:

- Verlust an Flexibilität
- Ein Unterschied zwischen Jugendamt und Vormundschaftsverein ist hinsichtlich der Personalisierung der Vormundschaft nicht erkennbar; sowohl beim Jugendamt als auch beim Vormundschaftsverein können MitarbeiterInnen persönlich für den jeweiligen Fall benannt werden.

Zu § 1780-E Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds:

1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,

2. ihren persönlichen Eigenschaften,

3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie

4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1777 bestellt wird.

Laut Begründung sind entsprechende Ergänzungen für die Auswahl des Mitarbeiters des Jugendamts in

Bewertung des AFET:

Positiv ist, dass die Eignungsvoraussetzungen konkretisiert werden.

Zu § 1779-E Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1783 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,*
- 2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und*
- 3. die Lebensumstände des Mündels.*

Bewertung des AFET:

Positiv ist, dass die Subjektstellung des Mündels gestärkt wird:

- Bei der Auswahl stehen die persönlichen Belange des Mündels im Zentrum
- Der Wille des Mündels steht an erster Stelle
- Der kulturelle Hintergrund ist zu berücksichtigen

Zu § 1782-E Bestellung eines vorläufigen Vormunds

1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht das Jugendamt oder, wenn er einwilligt, einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund. Das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein teilen dem Familiengericht mit, welchem Mitarbeiter die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind. § 1785 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen einer Frist von drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds auszuwählen und zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.

(3) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(4) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

Aus der Begründung (Entwurf, S. 123 f.)

... Das Ergebnis [der aktuellen Praxis] schlägt sich in einem Anteil von ca. 80 Prozent Amtsvormundschaften nieder. Es wird nicht verkannt, dass Einzelvormünder oder Vormundschaftsvereine sich nicht überall und nicht für jeden Einzelfall anbieten und Rekrutierung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern mehr Personaleinsatz und die entsprechenden Finanzmittel erfordern. In vielen Fällen kann ein solcher Vormund gleichwohl aufgrund seiner anderen Motivationslage Vorteile für den Mündel mit sich bringen. Ein besonderer Vorteil ergibt sich beispielsweise, wenn er seinen Mündel über die Schwelle der Volljährigkeit hinaus auch nach dem Ende der Vormundschaft weiterbegleitet. Es lohnt sich daher, alle Ressourcen für die Vormundschaft nutzbar

zu machen, seien es ehrenamtliche Vormünder, Berufsvormünder oder Vereinsvormünder. ... Mit der Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufigem Vormund gemäß § 1782 BGB – E erhält das Familiengericht die Möglichkeit, die Suche nach einem für den Mündel geeigneten Vormund zu veranlassen oder fortsetzen zu lassen, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft entweder noch keine Gelegenheit bestanden hatte, etwa auch das persönliche Umfeld des Mündels zu ermitteln, oder wenn das Gericht die bisherigen Bemühungen des Jugendamts zur Ermittlung des geeigneten Vormunds nicht für ausreichend hält. Flankierend erhält das Jugendamt die Pflicht, seine Empfehlung, wer zum Vormund bestellt werden sollte, mit einem Bericht zu versehen, welche Ermittlungen es hierzu angestellt hat, § 53 Absatz 1 SGB VIII – E. Mit § 1782 BGB – E und § 53 Absatz 1 SGB VIII – E soll für das Familiengericht wie für das Jugendamt der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. ...

Bewertung des AFET:

Problematisch ist, dass sich der Mündel in kürzester Zeit auf verschiedene zuständige Personen einstellen muss.

Fraglich ist grundsätzlich die Notwendigkeit der Regelung; auch nach der aktuellen Gesetzeslage kann in den angesprochenen Situationen ein Wechsel des Vormunds erfolgen (§ 1887 BGB).

Zu § 1788-E Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund.

Bewertung des AFET:

Positiv zu bewerten ist, dass das Kind sofort nach der Geburt einen Vormund hat und keine Lücke der Verantwortlichkeit entstehen kann.

Kritisch wird bewertet, dass bei der vertraulichen Geburt kein **vorläufiger Vormund** vorgesehen ist. Hier muss „vorläufiger“ ergänzt werden.

2. Wesentliche Regelungen zur Führung der Vormundschaft

Zu § 1789-E Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

- 1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,*
- 2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,*
- 3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,*
- 4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie*
- 5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.*

Aus der Begründung (Entwurf, S. 132 f.)

Bisher ergibt sich das Erziehungsrecht des Mündels nur mittelbar aus der Verweisung auf das elterliche Sorgerecht (§ 1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1632 BGB). Im Eltern – Kind – Verhältnis ist dem Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung eingeräumt, das Gesetz enthält sich mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aber sonstiger Vorgaben. Im Vormundschaftsrecht, wo ein gerichtlich bestellter Dritter die Sorge für den Mündel trägt, ist es angebracht, im Interesse des Mündels das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung unter Übernahme der Erziehungsziele gemäß § 1 Absatz 1 SGB VIII, nämlich der Ausformung einer eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, näher zu bestimmen, Nummer 1. ...

Nummer 2 überträgt § 1631 Absatz 2 BGB in das Vormundschaftsrecht und erweitert das Gebot der Gewaltfreiheit ausdrücklich auch auf den Bereich der Pflege. Für das Gebot der Gewaltfreiheit gilt ein strengerer Maßstab als im Kindschaftsrecht, da Mündel im Verhältnis zu Kindern in der Herkunftsfamilie einen besonderen Schutzbedarf haben. Dieser besteht auch in der Pflege.

Bewertung des AFET:

Positiv ist die Stärkung der Rechtsposition des Kindes

- Recht des Kindes auf positiv bestimmte Förderungsinhalte: Festschreibung des Rechts auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Recht auf Beteiligung
- Recht des Kindes auf Berücksichtigung des Willens

Problematisch ist die Aussage, für das Gebot der Gewaltfreiheit gelte ein strengerer Maßstab als im Kindschaftsrecht (s.o., Zitat aus der Begründung)

- Das relativiert das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung im Kindschaftsrecht
- Lässt sich Gewaltfreiheit steigern?
- Warum haben Kinder in der Herkunftsfamilie einen geringeren Schutzbedarf?

Außerdem: Rechtsstellung des Kindes im Kindschaftsrecht und im Vormundschaftsrecht wird uneinheitlich

- Das Kind bekommt im Vormundschaftsrecht subjektive Rechte, die es im Kindschaftsrecht nicht hat
- Das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII gilt für alle Kinder und Jugendlichen; warum soll es im Vormundschaftsrecht eine größere Rolle spielen als im Kindschaftsrecht

Da einzelne Regelungen unter § 1789-E an anderer Stelle gesetzlich geregelt sind, sollte hier auf eine einheitliche Verfahrensweise geachtet werden.

Zu § 1790-E Sorge des Vormunds

(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Sorge übertragen.

(2) Der Vormund vertritt den Mündel. §§ 1824, 1825 gelten entsprechend.

(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

Aus der Begründung – Zum Inhalt des Entwurfs, S. 74

b) Stärkung der Personensorge

Mit der Reform wird die Stellung des Mündels als Subjekt der Vormundschaft sowie die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung des Mündels deutlicher hervorgehoben. Die Personensorge soll im Gesetz die ihr zukommende Bedeutung erhalten und auch in der Praxis gestärkt werden.

S. 78

In der Vergangenheit war die Amtsführung des Vormunds – insbesondere des Amtsvormunds – häufig dadurch geprägt, dass er als gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Willenserklärungen für den Mündel abgegeben und dessen Vermögen, so vorhanden, verwaltet hat. Die tatsächliche Sorgeverantwortung wurde dagegen in der Pflegefamilie und den diese kontrollierenden sozialen Diensten im Jugendamt verortet. Oftmals konnte der Vormund den Mündel nicht persönlich, sondern nur den Aktenvorgang. Hier hat inzwischen ein Umdenken eingesetzt, das die Verantwortung des

Vormunds für die Erziehung und Entwicklung des Mündels in den Fokus rückt. Mit der Reform von 2011 wurde schließlich die Verantwortung des Vormunds durch die Pflicht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt (§ 1793 Absatz 1a BGB) sowie die Pflicht, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, § 1800 Satz 2 BGB, im Gesetz verankert.

Dieser Ansatz soll mit der jetzigen Reform weitergeführt werden. Entgegen dem von Teilen der Wissenschaft (vgl. Schwab in Coester-Waltjen, Lipp, Schumann, Veit, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010, S. 33 ff., S. 78) geforderten Modell des Organisationsvormunds, der nur den äußeren Erziehungsrahmen zu organisieren und zu verantworten hat, wohingegen die Pflegeperson die Verantwortung für die Erziehung haben soll, verfolgt der Entwurf das Ziel, dem Vormund weiterhin die volle Sorgeverantwortung zu belassen. Der Mündel erfährt auch in der Auseinandersetzung mit dem Vormund über die für ihn zu treffenden Entscheidungen eine für ihn bedeutsame Erziehung. Ausgehend von dieser Prämisse soll das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson bei Fremdunterbringung des Mündels ausdrücklich geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn der Mündel bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung lebt (§ 1796 Absatz 1 Satz 2 BGB – E).
- Die Pflegeperson erhält die Entscheidungsbefugnis in den wiederkehrenden Angelegenheiten der Alltagsorge, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, und handelt insoweit als gesetzlicher Vertreter des Vormunds (§ 1798 Absatz 1 BGB – E), der verantwortlich bleibt.
- Dem Vormund wird das Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt, wie er auch gehalten ist, bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson zu berücksichtigen (§ 1797 Absatz 1 BGB – E).
- Sowohl Vormund als auch Pflegeperson sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§§ 1797 Absatz 2, 1793 Absatz 2 BGB – E).

Bewertung des AFET:

Sehr kritisch wird die Schaffung einer Gesamtverantwortung des Vormunds betrachtet und insgesamt **abgelehnt**:

- Die in der SGB VIII-Reform geplante Stärkung von Pflegefamilien findet sich nicht wieder
- In der Praxis kommt es oft zu Konflikten zwischen Pflegeperson und Vormund
- Die Vorstellung eines vollständig pflegenden und erziehenden Vormundes dürfte unrealistisch sein
- Es ist fraglich, ob es Aufgabe des Vormundes sein kann, eine möglichst enge Bindung zum Minderjährigen herzustellen und die Erziehung wahrzunehmen
- Das vorgesehene Maß vormundschaftlicher Verantwortung könnte Pflegeeltern und -kinder zusätzlich belasten
- Auseinandersetzungen gehen zu Lasten des Kindes
- Es kann unterschiedliche Positionen geben zwischen Pflegeperson, Vormund, Fallverantwortung (ASD) und Fachberatung; die Pflegeperson muss sich in schwierige Abstimmungsprozesse begeben
- Das Werben für Pflegepersonen wird nicht erleichtert
- Es besteht die Gefahr, Pflegeeltern zu verlieren
- Die Bestellung der Pflegeperson als Vormund kann zu Interessenkonflikten führen; umso wichtiger ist es, dass es die Möglichkeit für eine gute Betreuung (einschließlich der erforderlichen rechtlichen Entscheidungsbefugnisse) gibt, ohne dass die Pflegeperson Vormund wird

- Die Möglichkeiten der Übertragung von Sorgebefugnissen auf die Pflegeperson ist zudem nach § 1778 Abs. 2 –E eingeschränkt, s.u.
- Der Vorrang des Vormunds wird abgemildert durch die Verpflichtung zur Rücksichtnahme und Berücksichtigung der Auffassung der Pflegeperson (§§ 1793, 1797, s.u.); es fragt sich, ob dies ausreicht

Zu § 1791-E Amtsführung des Vormunds

(1) Der Vormund hat die Vormundschaft unabhängig im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Bewertung des AFET:

Positiv: Betonung der Unabhängigkeit des Vormunds

- Gesetzliche Verankerung der Weisungsfreiheit von Vormündern im Jugendamt
- Interessen Dritter haben hinter den Interessen des Kindes zurückzustehen

Zudem: Beteiligungsrecht des Kindes wird gestärkt (s. bereits § 1789)

3. Zusätzlicher Pfleger, Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson – Verhältnis zwischen Vormund und Pfleger/Pflegeperson

Zu § 1777-E Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Eine Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

- 1. von Amts wegen, wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,*
- 2. auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung nicht dem Wohl des Mündels widerspricht, oder*
- 3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.*

Die Zustimmung gemäß den Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1810 oder § 1778 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

Aus der Begründung (Entwurf, S. 110 f.)

§ 1777 Absatz 1 BGB - E bietet eine neue Möglichkeit für die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers im Sinne von §§ 1810 ff BGB – E, wenn die Vormundschaft von einem nicht berufsmäßig tätigen ehrenamtlichen Vormund geführt wird und die Bestellung eines ergänzenden gesetzlichen Vertreters zum Wohl des Mündels erforderlich ist. ... Probleme könnten sich für einen ehrenamtlichen Vormund etwa bei der Beantragung von Sozialleistungen oder in sonstigen Verwaltungsverfahren ergeben. Auch

können bestimmte Sorgeangelegenheiten für den Vormund im Verhältnis zu den leiblichen Eltern zu konfliktrichtig und belastend sein. So etwa dann, wenn die Großmutter als Vormund mit einem Rechtsanwalt gegen ihre Tochter vorgehen muss, um Unterhaltsansprüche des Enkels durchzusetzen. In solchen Fällen kann ein zusätzlicher Pfleger die Situation für die Beteiligten entlasten. Der ehrenamtliche Vormund, auch der familienfremde, der auf Probleme bei der Regelung bestimmter Sorgeangelegenheiten stößt, soll deshalb nicht schon als ungeeignet von der Vormundschaft ferngehalten werden. Voraussetzung ist, dass er im Übrigen für die Belange des Mündels - etwa wegen der familiären oder einer sonstigen persönlichen Verbundenheit mit dem Mündel in besonderem Maß geeignet ist und die Regelung der fraglichen Angelegenheiten durch einen zusätzlichen Pfleger - etwa einen professionellen Vereinspfleger oder einen Amtspfleger - sinnvoll übernommen werden können. Der zusätzliche Pfleger gemäß § 1777 BGB - E besorgt die ihm übertragenen Angelegenheiten des Mündels und vertritt den Mündel, §§ 1777 Absatz 3 Satz 1, 1813 Absatz 1 in Verbindung mit § 1790 Absatz 1 und Absatz 2 BGB - E. Gleichwohl trägt der Vormund auch in diesem Fall weiterhin eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels. Das wird dadurch erreicht, dass der Pfleger bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen hat (§ 1793 Absatz 3 BGB – E). Anders als bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1909 BGB / 1810 Absatz 1 BGB – E nach einem Teilentzug der elterlichen Sorge (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Vertretungsausschlusses (§ 1790 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. §§ 1824,1825 BGB - E), soll der ehrenamtliche Vormund mit der Übertragung (entweder von Beginn an oder nachträglich) der fraglichen Angelegenheiten auf den Pfleger einverstanden sein. Ihr Verhältnis zueinander soll von einvernehmlichem Zusammenwirken im Interesse des Mündels geprägt sein, wobei die Gesamtverantwortung für den Mündel letztlich beim Vormund liegt (§ 1793 Absatz 3 S. 1 BGB - E).

Bewertung des AFET:

Kritisch wird die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers nach § 1777 BGB-E gesehen:

- Dessen Stellung kann insbesondere in konfliktrichtigen Familiensituationen schwierig werden und als Einmischung empfunden werden.
- Dies wirft die Frage auf, wie häufig es daher zu einer Anrufung des Familiengerichtes nach § 1794 BGB-E kommen wird.

Zu § 1793-E Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet.

(3) Der nach § 1777 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.

(4) Der nach § 1778 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.

(5) In den Fällen von Absatz 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

Zu § 1778-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

- 1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,*
- 2. die Pflegeperson oder der Vormund der Übertragung zustimmt und*
- 3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.*

Der entgegenstehende Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen.

(3) Den Antrag nach Absatz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1777 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1810 oder § 1777 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Aus der Begründung (Entwurf, S. 113 f.)

... Bei als stabil einzuschätzenden Pflegeverhältnissen mit einer gefestigten persönlichen Bindung zwischen Mündel und Pflegeperson kann durch die neue Regelung die Stellung der Pflegeperson gestärkt werden. Der Mündel kann die Pflegeperson auch als Erziehungsperson mit rechtlicher Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten erfahren. Die tatsächlichen Verhältnisse sollen mithin rechtlich abgebildet werden. ...

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson auf Antrag und mit Zustimmung ist übernommen aus dem Verhältnis von Eltern und Pflegeperson (§ 1630 Absatz 3 BGB). Auch im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson steht das Einvernehmen über die Verteilung der Sorgeangelegenheiten im Vordergrund.

Die Möglichkeit, die Pflegeperson oder die Pflegeeltern selbst zum Vormund zu bestellen, wird durch die vorgeschlagene Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Unabhängig von § 1778 BGB – E wird der Pflegeperson künftig ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Vormund in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, wenn das Pflegeverhältnis für längere Zeit eingegangen wird, § 1798 Absatz 1 BGB – E.

Bewertung des AFET:

Kritisch ist zu betrachten, dass die Rechtsstellung der Pflegeperson auch in den Bereichen schwach bleibt, für die ihr die Sorgeangelegenheiten übertragen worden sind:

- Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, können der Pflegeperson nach Abs. 2 nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden; damit kann kein Bereich der Sorge auf die Pflegeperson vollständig allein übertragen werden, da es in jedem Bereich auch Angelegenheiten gibt, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist.
- In vielen Fällen ist zu vermuten, dass die tatsächlichen Verhältnisse entgegen der Begründung des Entwurfs nicht rechtlich abgebildet werden.
- S. auch Anmerkungen zu § 1790-E

§ 1794-E Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

- 1. Ehegatten, die gemeinschaftlich Vormünder sind,*
- 2. mehreren Vormündern, die eine gemeinsame Sorgeangelegenheit von Geschwistern zu besorgen haben,*
- 3. dem Vormund und dem nach § 1777 oder § 1778 bestellten Pfleger.*

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1797-E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen in der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1793 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel

a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder

b) in sonstigen Wohnformen

betreut und erzieht oder

2. die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

§ 1798-E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf die Person gemäß § 1797 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

II. Ein versäumtes Anliegen?

In den Eckpunkten für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts in 2014 wurden terminologische Änderungen angesprochen, aber nicht umgesetzt:

Eckpunkte 2014, S. 2: „Es soll geprüft werden, ob der Begriff „**Mündel**“ durch einen der Subjektstellung des Mündels angemesseneren Begriff ersetzt werden kann. Der Begriff ist veraltet und wird insbesondere von jungen Menschen nicht mehr verstanden. Er wird oft negativ mit Bevormundung gleichgesetzt. Auch der Begriff „**Vormund**“ sollte dann überprüft werden.“

Bewertung des AFET:

Kritisch ist zu betrachten, dass die Begriffsänderungen im Entwurf fehlen:

- Beide Begriffe sind mit negativen Assoziationen verbunden und eine Ersetzung ist sinnvoll.
- In dem Zusammenhang könnte auch über den Begriff des „**Pflegers**“ nachgedacht werden, der in verschiedenen rechtlichen Zusammenhängen mit verschiedenen Bedeutungen besetzt ist.

III. Fazit:

Zu den bereits oben genannten Punkten sollte im Gesetzentwurf Folgendes ergänzt werden:

- **Verankerung von Qualitätsentwicklung und Standards (u.a. für die Beteiligung des Mündels)**
- **Evaluation der neuen gesetzlichen Regelungen**
- **Eine offenere Gestaltung für Privativormünder**

Auf den aktuell vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung**“ wird hier nicht explizit eingegangen. Bei der vorgesehenen Umstellung der Vergütung für Vormünder sollte eine angemessene Erhöhung vorgesehen werden.

Hannover, den 28.02.2019

Der Gesamtvorstand des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.